

Von:

Betreff:

VCI-Rückmeldung zur Verbändeanhörung zum Gesetzesvorhaben zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, den Text zum Ökodesign zu kommentieren. Im Folgenden möchten wir einige Hinweise teilen, die uns bei der Durchsicht aufgefallen sind.

- **Artikel 5** beschreibt die **Änderung des Ökodesign-Gesetzes**. Im Dokument heißt es: *Diese Vorschrift führt die neu eingeführten Regelungen zur Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1781 durch. Um Verstöße hiergegen ab dem 19. Juli 2026 sanktionierbar zu machen, ist diese Änderung des Ökodesign-Gesetzes aus Artikel 1 des Mantelgesetzes erforderlich.*

Artikel 24 der ESPR verpflichtet große Unternehmen dazu, offenzulegen, wie viele nicht verkaufte Konsumgüter sie verworfen oder vernichtet haben – inklusive Angaben zu Menge, Produktkategorie, Entsorgungsweg und Gründen. Diese Pflicht gilt ab dem ersten vollständigen Geschäftsjahr nach Inkrafttreten der Verordnung. Aber: Die technischen Details – also Format, Produktkategorien, Nachweismethoden – sollen erst durch einen Umsetzungsrechtsakt der EU-Kommission geregelt werden. Dieser ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht finalisiert.

Die im Entwurf vorgesehene nationale Umsetzung greift unter anderem Artikel 25 der ESPR auf, ohne dass die materiellen Voraussetzungen aus Artikel 24 abschließend geregelt sind. Aus Sicht der chemischen Industrie ist dies problematisch, da weder die Einstufung relevanter Produktgruppen noch die technischen Anforderungen zur Berichterstattung oder zur Vermeidung der Vernichtung abschließend definiert sind. Es wird daher empfohlen, die nationale Umsetzung zeitlich und inhaltlich mit den Delegierten Rechtsakten der EU-Kommission zu synchronisieren, um Rechtsklarheit und Vollziehbarkeit sicherzustellen.

- **Marktüberwachung: Rollen und Zuständigkeiten**

Es werden Marktüberwachungsbehörden, aber nicht konkret, welche Behörde für welche Produktgruppe zuständig ist. Für komplexe Lieferketten – wie in der Chemie – ist das möglicherweise relevant. Bei der Umsetzung muss eine bürokratiearme, praxisnahe Ausgestaltung berücksichtigt werden und eine entsprechende Ressourcenausstattung der Behörden vorliegen.

Grundsätzlich sollte die nationale Umsetzung sollte zeitlich und inhaltlich mit den Delegierten Rechtsakten der EU-Kommission synchronisiert werden. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass nationale Pflichten und Sanktionen erst greifen, wenn die entsprechenden EU-Durchführungsrechtsakte vorliegen und in nationales Recht umgesetzt wurden.

- **Digitaler Produktpass**

Es fehlt eine explizite Bezugnahme auf den Digitalen Produktpass (DPP), obwohl dieser ein zentrales Instrument der ESPR darstellt. Der DPP wird für alle unter ESPR geregelten Produktgruppen als verpflichtend eingeführt und betrifft die Chemie von zwei Seiten: Endprodukte und Tracking Substances of Concern. Die fehlende Erwähnung im Entwurf lässt Unklarheiten hinsichtlich der nationalen Zuständigkeiten, der Marktüberwachung und der Schnittstellen zu bestehenden Datenregimen (z. B. REACH, CLP) entstehen.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass wesentliche Inhalte der ESPR – insbesondere delegierte Rechtsakte und technische Durchführungsbestimmungen – noch nicht vorliegen. Eine nationale Umsetzung, die auf diese EU-Vorgaben verweist, ohne dass deren konkrete Ausgestaltung bekannt ist, birgt erhebliche Risiken für die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen.

Für einen Austausch oder bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße und eine schöne Restwoche



Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)
Newsletter abonnieren: [VCI-Branchenticker – Chemie und Pharma im Blick](#)